

Schulgeldordnung der Musikschule Schönau gGmbH

Gültig ab 01.01.2020

(alle Preise in Euro; Jahressumme in Klammern)

Das monatliche Schulgeld ergibt sich aus der jeweiligen Jahressumme

A Instrumental- /Vokalunterricht für Schüler (bis 26 Jahre)

UNTERRICHTSDAUER 1 x wöchentlich	EINZELUNTERRICHT pro Monat	GRUPPENUNTERRICHT pro Schüler und Monat			
		2	3	4	5

30 MIN	64,32 (771,88)	36,99 (443,83)	-----	-----	-----
40 MIN	85,76 (1029,17)	49,31 (591,78)	32,88 (394,52)	-----	-----
45 MIN	96,49 (1157,82)	55,48 (665,75)	36,99 (443,83)	27,74 (332,87)	-----
50 MIN	107,21 (1286,47)	61,64 (739,72)	41,10 (493,15)	30,82 (369,86)	-----
60 MIN	128,65 (1573,46)	73,97 (887,66)	49,31 (591,78)	36,99 (443,83)	29,59 (355,07)

B Instrumental- /Vokalunterricht für Erwachsene (ab 27 Jahre)

UNTERRICHTSDAUER (1 x wöchentlich)	EINZELUNTERRICHT (pro Monat)	GRUPPENUNTERRICHT (pro Schüler und Monat)			
		2	3	4	5

30 MIN	77,97 (935,61)	44,83 (537,98)	-----	-----	-----
40 MIN	103,96 (1247,48)	59,78 (717,30)	39,85 (478,20)	-----	-----
45 MIN	116,95 (1403,42)	67,25 (806,97)	44,83 (537,98)	33,62 (403,48)	-----
50 MIN	129,95 (1559,36)	74,72 (896,63)	49,81 (597,75)	37,36 (448,31)	-----
60 MIN	155,94 (1871,23)	89,66 (1075,95)	59,78 (717,30)	44,83 (537,98)	35,87 (430,38)

C Ensembles

Die Teilnahme in Bigband, Streich- oder GitarrenOrchester ist beitragsfrei.

1. Ermäßigungen

Bei gleichzeitigem Unterricht mehrerer Familienmitglieder wird eine Ermäßigung von jeweils 10 % gewährt.

Anspruch haben SchülerInnen mit regulärem Unterricht in einem Instrumental- oder Vocalfach, ausgenommen sind zeitlich begrenzte Kurse.

2. Ausbildungsbescheinigung

Für Schüler ab dem 18. Lebensjahr benötigen wir eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung.

3. Fälligkeit und Zahlung

Das monatliche Schulgeld errechnet sich anteilig aus der Jahresgesamtsumme und wird fällig am

10. des jeweiligen Monats. Zahlungen erfolgen mit Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung. Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die Raten monatlich im voraus abgebucht.

4. Unterrichtsausfall wegen Krankheit des Schülers

Ist ein Schüler mehr als viermal in Folge durch Krankheit an der Unterrichtsteilnahme verhindert, so kann auf schriftlichen Antrag für die versäumten Stunden eine Ermäßigung von 50 % des Schulgeldes gewährt werden. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

5. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.